

# **S A T Z U N G**

## **der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Marktgebühren - Marktgebührensatzung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 18.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Lahr/Schwarzwald erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Marktgebühren für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs.

### **§ 2 Bemessung**

- (1) Die Gebühren werden nach der Fläche (m<sup>2</sup>) des überlassenen Standplatzes bemessen.
- (2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren für den Wochenmarkt werden wie folgt festgesetzt:

Nr. 1 Tagesgebühr für Benutzung des Marktplatzes pro angefangenen m<sup>2</sup> Fläche an folgenden Wochentagen sowohl ohne Verkaufswagen als auch mit aufgestellten Verkaufswagen/Verkaufsanhänger:

- |             |        |
|-------------|--------|
| a) Dienstag | 0,26 € |
| b) Samstag  | 0,26 € |

Nr. 2 Tagesgebühr für Benutzung des Schlossplatzes pro angefangenen m<sup>2</sup> Fläche am folgenden Wochentag sowohl ohne Verkaufswagen als auch mit aufgestellten Verkaufswagen/Verkaufsanhänger:

- |            |        |
|------------|--------|
| Donnerstag | 0,26 € |
|------------|--------|

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz überlassen wird. Er ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung eines Standplatzes. Dies gilt auch, wenn der Standplatz nicht vollständig oder zeitweise überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Ausnahmen hiervon sind möglich bei einer Nichtnutzung des Standplatzes von mehr als zwei Wochen, sofern dies rechtzeitig - mindestens jedoch vier Tage - vor dem Markttag bei der Stadt Lahr/Schwarzwald angezeigt wird.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (4) Bei saisonalen Marktteilnehmern kann ein Standplatz auch tageweise überlassen werden.
- (5) Der Nachweis über die Zahlung der Gebühren ist bis zum Ablauf des Zeitraums, für den der Standort überlassen worden ist, aufzubewahren und dem/der Beauftragten der Stadt Lahr/Schwarzwald auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 08.10.1993 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 19.06.2012

Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Beglaubigungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 29.06.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr/Schwarzwald, den 02.07.2012

Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister